OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190061/3/WP

Datum:
Linz, 13. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des E L, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 30. Jänner 2020, GZ: BHEFWA-2018-407133/15-KB, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 9. November 2017, GZ: 810/17-19-2017 HOFF (3339), wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) aufgetragen, seine „Liegenschaft x, Grundstück Nr. x, EZ x, KG D, welche im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Prambachkirchen liegt, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bis spätestens 31. März 2018 anzuschließen“. In diesem Bescheid wies der Bürgermeister darauf hin, „dass nach Maßgabe des § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz die Möglichkeit besteht, eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu beantragen. Eine solche Ausnahme ist gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. WVG 2015 spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides nach § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 zu beantragen“. Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 13. November 2017 zugestellt und ist rechtskräftig [Bescheid samt Rechtskraftbestätigung, Rückschein, Beilage zu ON 1].

1.2. Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 stellte der Bürgermeister der Marktgemeinde Prambachkirchen unter Hinweis auf § 1 Abs 1 lit b VVG bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Eferding (kurz: belangte Behörde) den Antrag auf Vollstreckung des oa rechtskräftigen Bescheides [Schreiben, ON 1].

1.3. Im Aktenvermerk vom 9. Mai 2018 hielt ein Mitarbeiter des Marktgemeindeamtes Prambachkirchen fest, der Bf habe mitgeteilt, dass er „um Ausnahme vom Anschlusszwang ansuchen“ werde [Aktenvermerk, Beilage zu ON 1]

1.4. Mit Schreiben vom 6. August 2018 drohte die belangte Behörde dem Bf die Ersatzvornahme an und gewährte eine Nachfrist zur Erfüllung der Verpflichtung bis zum 31. Oktober 2018. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich zugestellt [Androhung der Ersatzvornahme, Rückschein, ON 2].

1.5. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 gewährte die belangte Behörde aufgrund eines Fristerstreckungsersuchens durch den Bf eine Fristerstreckung bis 31. März 2019 [ON 3].

1.6. Mit Eingabe vom 1. April 2019 stellte der Bf beim Marktgemeindeamt Prambachkirchen den Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht [ON 6].

1.7. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2020 übermittelte die belangte Behörde dem Bf mehrere Angebote betreffend die Herstellung des Wasseranschlusses. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich zugestellt [Schreiben samt Beilagen, Rückschein, ON 23].

2.1. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 30. Jänner 2020 ordnete die belangte Behörde die mit Schreiben vom 6. August 2018 angedrohte Ersatzvornahme an und erteilte gleichzeitig einen Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten idHv Euro 1.367,81. Dem Auftrag zur Kostenvorauszahlung liegen von der belangten Behörde eingeholte Kostenvoranschläge zugrunde, wobei die belangte Behörde dem Kostenvorauszahlungsauftrag das Bestbieterangebot zugrunde legte. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 6. Februar 2020 nachweislich zugestellt [Bescheid, Rückschein].

2.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf. Zusammengefasst wird vorgebracht, es würden seitens des Bf „seit 2017 Anstrengungen […] betrieben […], um eine Befreiung vom Anschlußzwang zu erreichen. Es gibt daher kein Recht auf eine Ersatzvornahme (Römisches Recht)“. Zudem fänden „laufend Nitratprüfungen statt“, sei die „Beweisführung für die Brunnenverschmutzung […] noch im Gange“ und würde nicht die „momentan finanzielle Lage“ keinen Anschluss ermöglichen, „sondern die auf lange Sicht existenzbedrohenden Kosten“. In seiner Beschwerdeergänzung vom 23. Februar 2020 bringt der Bf – über sein bisheriges Beschwerdevorbringen hinaus – zusammengefasst noch vor, die hohen Anschlusskosten würden ihn von der Anschlusspflicht befreien.

2.3. Mit Schreiben vom 11. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor und äußerte sich zum Beschwerdevorbringen [ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.4. Der Bf ist seiner Verpflichtung aus dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 9. November 2017, GZ: 810/17-19-2017 HOFF (3339), seine „Liegenschaft x, Grundstück Nr. x, EZ x, KG D, welche im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Prambachkirchen liegt, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bis spätestens 31. März 2018 anzuschließen“ bis dato nicht nachgekommen [Aktenvermerk, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Akt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 VVG kann, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

1.2. Gemäß Abs 2 par cit kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

2.1. Voraussetzung für eine Ersatzvornahme iSd § 4 VVG ist ein vollstreckbarer Vollstreckungstitel, der die Leistung präzise umschreibt sowie die Säumigkeit des Verpflichteten. Die Ersatzvornahme ist anzudrohen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Androhung muss dem Verpflichteten eine – für die Erbringung der geschuldeten Leistung ausreichende – Paritionsfrist einräumen. Die Ersatzvornahme ist sodann anzuordnen und durchzuführen, wenn der Verpflichtete die in der Androhung umschriebene Leistung nicht innerhalb der Paritionsfrist vollständig erbringt (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 986).

2.2. Hinsichtlich der Kosten der Ersatzvornahme kann die Vollstreckungsbehörde dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 987).

2.3. Im gegenständlichen Fall liegt ein vollstreckbarer Titelbescheid vor, dem der Bf bis dato nicht nachgekommen ist. Mit Schreiben vom 6. August 2018 wurde dem Bf die Ersatzvornahme unter Setzung einer ausreichenden Paritionsfrist angedroht und mangels Erfüllung dieser Verpflichtung mit Vollstreckungsverfügung vom 30. Jänner 2020 die Ersatzvornahme angeordnet. Da die Voraussetzungen für diese Vollstreckungsverfügung gegeben waren, ordnete die belangte Behörde zu Recht die Ersatzvornahme an.

2.4. An diesem Ergebnis vermögen auch die vom Bf „seit 2017“ unternommenen „Anstrengungen […], um eine Befreiung vom Anschlußzwang zu erreichen“ nichts zu ändern: Im rechtskräftigen Titelbescheid wies der Bürgermeister darauf hin, „dass nach Maßgabe des § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz die Möglichkeit besteht, eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu beantragen. Eine solche Ausnahme ist gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. WVG 2015 spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides nach § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 zu beantragen“. Da der Bf – soweit aktenkundig (siehe dazu den Aktenvermerk vom 9. Mai 2018 sowie den „Antrag“ des Bf auf Ausnahme vom Anschlusszwang vom 1. April 2019) – nicht binnen vier Wochen ab Zustellung des Titelbescheides (13. November 2017) einen Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang gestellt hat (siehe dazu

die Gesetzesmaterialien, wonach es sich bei der genannten Frist um eine Fallfrist handelt [BlgLT AB 1372/2015, GP 27, Seite 12]), brauchte auf dieses Vorbringen nicht weiter eingegangen werden (vgl dazu die Rsp des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit der Vollstreckung eines baupolizeilichen Auftrages bei anhängigem Baubewilligungsverfahren: VwGH 26.09.2017, Fe 2016/05/0001; 06.11.2013, 2012/05/0082; 28.10.2013, 2011/05/0152; 28.05.2013, 2011/05/0139; 30.04.2013, 2013/05/0007; 18.06.1991, 90/05/0246).

3. Der einen Exekutionstitel bildende Kostenvorauszahlungsbescheid steht insofern in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Titelbescheid, als letzterer die Grundlage für ersteren bildet (Akzessorietät gegenüber dem Titelbescheid), weshalb im Falle eines den Titelbescheid berührenden Vollstreckungshindernisses auch der Kostenvorauszahlungsbescheid nicht mehr vollstreckt werden darf (VwGH 28.03.2000, 99/05/0254).

Da zufolge obiger Ausführungen hinsichtlich des Titelbescheides kein Vollstreckungshindernis vorliegt, erweist sich auch der Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten als nicht rechtswidrig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil